

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2024	Nr. 38
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024..... 268

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und
Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024..... 271

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft verleiht nach Abschluss der Masterprüfung im Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas den Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas fällt in die Zuständigkeit des studiengangspezifischen Prüfungsausschusses innerhalb der Fachrichtung "Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung" der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft. Rechtswirksame Entscheidungen hinsichtlich von Modulen, die anderen Fakultäten angehören, trifft der Prüfungsausschuss erst nach Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört. Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium wird durch § 12 Absatz 1 der Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzungen für den Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas sind darüber hinaus folgende:

1. die Vorlage eines Bachelor- oder äquivalenten Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse anderer Studienfächer anerkannt werden;
2. die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs;
3. die Vorlage eines Motivationsschreibens von max. 1000 Wörtern;
4. der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Masterstudium.

(2) Die besondere Eignung wird durch folgende Elemente nachgewiesen:

- Inhaltliche Passung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der erreichten Credit Points) und erworbenen Kompetenzen in affinen Wissenschaftsdisziplinen, insb. in Humangeographie, Politikwissenschaft, Soziologie und empirischer Sozialforschung;
- Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in affinen Wissenschaftsdisziplinen, insb. Humangeographie, Politikwissenschaft, Soziologie, empirische Sozialforschung;
- Fachspezifische Motivation und Eignung;
- Ein Nachweis über ausreichende (qualitativer oder quantitativer) methodischer Vorkenntnisse in empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 12 CP wird benötigt. Sofern die Vorkenntnisse bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegen, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten methodischen Leistungen. Diese müssen spätestens bis Ende des ersten Semesters nachgereicht werden. Sofern die methodischen Vorkenntnisse im Bachelorstudium nicht erbracht werden konnten, besteht die Möglichkeit unter Auflagen diese spätestens nach Vollendung des ersten Semesters nachzuholen und nachzureichen.

(3) Studienbewerber/innen, die ihr Bachelor-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht und mindestens bestanden worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von in der Regel drei Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden.

(4) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzen Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einer Fachvertreterin/ einem Fachvertreter mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang der Kandidatinnen/Kandidaten, welche die in den § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllen.

§ 29

Struktur des Studiengangs

(1) Der Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474).

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 120 CP, wovon 24 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 30

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Portfolios, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Seminararbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung).

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen (24 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer, bei Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter auch in französischer Sprache verfasst werden. Um für die Bearbeitung der Masterarbeit zugelassen zu werden, müssen mindestens 75 CP erbracht worden sein.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, Nr. 15, S. 114) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas vom 18. Januar 2024 (Dienstbl. 2024, Nr. 38, S. 268). Inhaltlich zuständig für die entsprechenden Angebote ist die Fachrichtung Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas richtet sich in erster Linie an Studierende, die einen Kernfachbachelor (B.A. oder B.Sc.) oder einen äquivalenten Studiengang auf dem Gebiet der Politik- oder Sozialwissenschaften oder der Humangeographie erfolgreich abgeschlossen haben. Der Studiengang ermöglicht ein interdisziplinär ausgerichtetes Studium der Europawissenschaften und gleichzeitig ein fachspezifisch vertiefendes Studium, welches politische, soziologische und humangeographische Perspektiven verbindet.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

- beherrschen theoretische Konzepte der Politikwissenschaft, Soziologie und Humangeographie, welche die Analyse von gegenwärtigen Themen der Europaforschung erlauben,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden,
- können diese Methoden auf aktuelle Forschungsgegenstände anwenden und wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig bearbeiten,
- sind qualifiziert, eine anspruchsvolle Berufstätigkeit mit quantitativem und qualitativem Fokus insbesondere im Bereich der sozialwissenschaftlichen Beratung, Institutionen der

grenzüberschreitenden Kooperation, Privatwirtschaft, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in internationalen Organisationen, Verwaltung und Politik auszuüben,

- verfügen über interkulturelle Kompetenzen und haben es gelernt, in einem internationalen Umfeld zu arbeiten,
- sind zu interdisziplinärer Forschung und Kooperation fähig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V):

Diese vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 100.

(2) Seminare (S):

Diese erweitern die bereits erworbenen methodischen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in fachspezifische Forschungsmethoden. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(3) Hauptseminare (HS):

Diese vertiefen die bereits erworbenen inhaltlichen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen ausführlichen Einblick in aktuelle Themen der jeweiligen Disziplin. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(4) Forschungsseminare (FS):

Diese dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Anwendung der erlernten Kenntnisse aus den Seminaren (S) und Hauptseminaren (HS). Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(5) Studienkolloquien (SK):

Vermitteln wie Vorlesungen einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Fachvorträge der Beteiligten werden ergänzt durch Diskussion. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(6) Kolloquien (K):

Diese sind Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden, gemeinsam durch Diskussion, insbesondere methodologische und theoretische Probleme der Abschlussarbeiten erörtert. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 15.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist in verschiedene Module gegliedert, welche aus unterschiedlichen Modulelementen (Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalt, Master-Arbeit) bestehen und erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(2) Um den Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen, haben die Studierenden 120 CP zu erwerben.

(3) Das dritte Semester dient als Auslandssemester, das an einer Universität im Ausland oder als Auslandspraktikum absolviert werden kann. Hier werden Leistungen im Umfang von 30 CP erbracht.

(4) Im vierten Semester fertigen die Studierenden die Master-Arbeit (24 CP) an und nehmen an einem begleitenden Kolloquium (6 CP) teil.

§ 6 Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereichs-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP erbracht werden, welche sich aus den folgenden Übersichten ergeben.

Übersicht 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen des Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas (b = benotet, u = unbenotet)

Modul	Sem. 1	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen ²
I. Räume, Politiken und Gesellschaften Europas (6 CP)	1	Grenzüberschreitende Regionen – grenzüberschreitende Governance	V	2	6	WS	Essay (u)
		Politics and Society in Europe	SK	2		WS	
II. Weiterführende Methoden der empirischen Sozialforschung (12 CP)	1-2	Qualitative Methoden	S	2	6	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen (b)
		Quantitative Methoden	S	2	6	SoSe	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen (b)

¹ Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Prüfungsleistungen mit Angabe benotet (b) oder unbenotet (u). Sind Varianten angegeben, legen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter fest, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind und geben sie zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

Modul	Sem. 1	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen ²
III. Vertiefung Politik, Soziologie und Geographie Europas (27 CP)	1-2	Grenzüberschreitende Regionen und Kooperationen	HS	2	9	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]
		Aktuelle Debatten in der politikwissenschaftlichen Forschung	HS	2	9	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]
		Aktuelle Forschungsdebatten in der Soziologie	HS	2	9	SoSe	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]
IV. Forschungsseminare und empirisches Forschungsprojekt (15 CP) ³	2	Forschungsseminar Geographie (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Forschungsseminar Politik (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Forschungsseminar Soziologie (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Empirisches Forschungsprojekt mit Mentoring (P)	HS	-	3	SoSe	Forschungsbericht (b)
V. Auslandssemester (30 CP)	3	Auslandsaufenthalt		-	24	WS	Leistungen der ausländischen Hochschule (u) werden anerkannt, wobei der Abschluss eines Learning Agreements vorab verpflichtend ist
		Mobilität			6	WS	Portfolio (u)
V. Auslandspraktikum (30 CP) ALTERNATIV zum Auslandssemester	3	Auslandsaufenthalt			24	WS	Bericht (u), wobei eine Genehmigung des Praktikums durch die Fachkoordinator/innen vorab verpflichtend ist
		Mobilität			6	WS	Portfolio (u)
VI. Master-Arbeit (30 CP)	4	Kolloquium	K	2	6	SoSe	Präsentation (u)
	4	Master-Arbeit		-	24	SoSe	Master-Arbeit (b)

¹RS = Regelstudiensemester

³Studierende wählen 2 aus 3 WP-Veranstaltungen

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Alle Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas müssen einen Auslandsaufenthalt an einer Universität oder als Praktikum absolvieren. Der Auslandsaufenthalt sollte im dritten Semester stattfinden. Es werden 30 CP dafür vergeben.

- Auslandsstudium (Erasmus): Das Auslandsstudium umfasst ein Semester. Die Studierenden müssen im Vorfeld an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und mit den Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberatern ein Learning Agreement abschließen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office, die Studienkoordination Europawissenschaften als auch die Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienggebern sollte die Anmeldung für das Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen. Im Modulelement Mobilität werden 6 CP für die inhaltliche Vorbereitung und die Reflexion über den Auslandsaufenthalt vergeben, nachzuweisen über ein Portfolio.

Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum ersetzt werden.

- Auslandspraktikum: Die Studierenden müssen selbstständig eine Praktikumsstelle im europäischen Ausland suchen und diese von der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater vor Antritt genehmigen lassen. Auf Antrag kann eine Praktikumsstelle im Inland von der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater genehmigt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht, wenn bereits im Bachelorstudium ein Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden kann. Der Umfang des Praktikums beträgt 15 Wochen. Über Fördermöglichkeiten und Formalitäten informieren sowohl das International Office und die Koordinationsstelle Europawissenschaften als auch die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen. Im Modulelement Mobilität werden 6 CP für die inhaltliche Vorbereitung und die Reflexion über den Auslandsaufenthalt vergeben, nachzuweisen über ein Portfolio.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für den Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau und Ablauf des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes